

Rahmenvertrag zur Vermittlung von Flugleistungen

zwischen

dem Kunden

- im Folgenden „*Auftraggeber*“ -

und

NORDAVIA Flug GmbH, Lange Straße 53, 34131 Kassel-Wilhelmshöhe

- im Folgenden „*Auftragnehmer*“ oder „*NORDAVIA*“ -

Auftraggeber und Auftragnehmer werden in diesem Vertrag gemeinsam als die „*Parteien*“ bezeichnet.

Vorbemerkung:

Die NORDAVIA vermittelt Flugbeförderungsleistungen primär zur Durchführung von Charterflügen für die Bereiche

- Gruppenreisen
- Incentives
- Events
- Kongressreisen
- Firmenshuttle
- Austausch von Kreuzfahrtpassagieren
- Orchestertourneen
- TV- und Filmteams
- Sportveranstaltungen/Spieler und Fans
- Einsatzflüge für Behörden
- Regierungsflüge

- Geschäftsreisen
- Expressfracht
- Ambulanzflüge.

In diesem Rahmen nimmt der Auftraggeber Leistungen der NORDAVIA in Anspruch.

Für die künftige Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen der Planung, Durchführung und Vermittlung von Flugreisen durch NORDAVIA schließen die Parteien den vorliegenden Rahmenvertrag.

Für die individuell konkret zu vermittelnde Beförderungsleistung schließen die Parteien jeweils so genannte Einzelverträge.

Soweit die zwischen den Parteien abgeschlossenen Einzelverträge für die Erbringung konkreter Dienstleistungen durch den Auftragnehmer keine abweichenden Regelungen treffen, gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien die in diesem Rahmenvertrag getroffenen Regelungen.

Im Rahmen ihrer konkreten Leistungserbringung (Einzelvertrag) schließt die NORDAVIA regelmäßig mit einer Luftverkehrsgesellschaft ihrer Wahl im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Vertrag über die Erbringung von Flugleistungen (Hauptvertrag).

Im Innenverhältnis vereinbaren die Parteien, dass der zwischen NORDAVIA und der Luftverkehrsgesellschaft jeweils geschlossene Hauptvertrag für Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen wird.

§ 1

Vermittlung von Flugleistungen

1. NORDAVIA schließt im Außenverhältnis gegenüber der Luftverkehrsgesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Vertrag über die Durchführung von Beförderungsleistungen mit einem ordnungsgemäß ausgerüsteten, bemannten und betankten Flugzeug (Hauptvertrag).

Der Hauptvertrag bezeichnet grundsätzlich die mit der Beförderungsleistung beauftragte Luftverkehrsgesellschaft (und/bzw. Airline), den Flugzeugtyp, die verfügbaren Plätze, Freigepäck pro Passagier sowie Flugdaten und Flugstrecken.

2. Die Parteien vereinbaren, dass der Abschluss des Hauptvertrages durch NORDAVIA im Innenverhältnis für Rechnung des Auftraggebers erfolgt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit der Luftverkehrsgesellschaft sämtliche erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Flugbeförderungsleistung durch die Luftverkehrsgesellschaft ausschließlich durch die NORDAVIA ausführen zu lassen und weder selbst noch durch Dritte Kontakt

mit der durch den Hauptvertrag beauftragten Luftverkehrsgesellschaft aufzunehmen.

Sofern der Auftraggeber gegen diese vertragliche Verpflichtung verstößt, ist der Auftragnehmer zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Rahmen- und Einzelvertrages aus wichtigem Grunde berechtigt.

§ 2

Rechte des Auftraggebers bei Leistungsstörungen des Hauptvertrages

1. NORDAVIA tritt sämtliche Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln des Hauptvertrages über die Erbringung der Beförderungsleistung sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen beteiligte Subunternehmer oder sonstige Dritte an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.
2. Der Anspruch auf Erfüllung des Hauptvertrages sowie Ansprüche auf Ersatz eines dem Auftragnehmer entstehenden Schadens werden nicht an den Auftraggeber abgetreten.
3. Dem Auftraggeber stehen keinerlei Ansprüche und Rechte gegen den Auftragnehmer wegen Leistungsstörungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Beförderungsleistung aus dem Hauptvertrag zu. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Folgeschäden, die dem Auftraggeber aus Leistungsstörungen des Hauptvertrages entstehen.
4. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die Luftverkehrsgesellschaften bei der Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen des Hauptvertrages regelmäßig Leistungsstörungen durch höhere Gewalt, Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Quarantänemaßnahmen, Streik, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen (gleichgültig, ob sie durch Streitigkeiten zwischen der Luftverkehrsgesellschaft und ihren Arbeitnehmern oder zwischen Dritten veranlasst werden und ob die Luftverkehrsgesellschaft hieran ein Verschulden trifft), das Verhalten von Flughafenunternehmen und deren Arbeitnehmern, Einrichtungen der benutzten Flughäfen oder der Flugsicherung ausschließen und das gleiche für Leistungsstörungen durch andere Umstände gilt, es sei denn, dass diese von der Luftverkehrsgesellschaft zu vertreten sind.

Der Auftragnehmer weist auch darauf hin, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Luftverkehrsgesellschaften regelmäßig eine Kündigung des Hauptvertrages ausschließen, sofern die Kündigung dazu dient, die Beförderungsleistung bei einer anderen Luftverkehrsgesellschaft in Anspruch zu nehmen.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erfolgen vor dem Hintergrund, dass der Auftragnehmer wirtschaftlich lediglich die Vermittlung der Flugbeförderung schuldet und ihm nach Abzug der Flugbeförderungskosten und weiteren Auslagen im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag nur eine Vergütung seiner Service- und

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung und Koordination der hauptvertraglich geschuldeten Leistungen verbleibt.

6. Soweit Ansprüche und Rechte an den Auftraggeber abgetreten sind, verpflichtet sich dieser, diese Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, NORDAVIA unverzüglich und umfassend über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Sach- und Rechtsmängeln gegenüber der Luftverkehrsgesellschaft zu unterrichten.

NORDAVIA wird dem Auftragnehmer insbesondere sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die ihm gemäß § 2 Ziffer 1 abgetretenen Ansprüche und Rechte sachgerecht geltend zu machen.

§ 3 Hauptvertrag

NORDAVIA ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von NORDAVIA beauftragte Luftverkehrsgesellschaft sich ihrerseits verpflichtet, die Flugleistung bei Ausfall mit adäquatem Ersatz durchzuführen. Dieser adäquate Ersatz kann sowohl durch Fluggerät der beauftragten Luftverkehrsgesellschaft, als auch durch Fremdfluggerät (Subcharter) gestellt werden.

Die Ersatzgestellungsverpflichtung ist in Fällen höherer Gewalt entsprechend der Definition in § 2 Abs. 4 ausgeschlossen.

Da die Parteien im Innenverhältnis vereinbart haben, dass der Hauptvertrag auf Rechnung des Auftraggebers geschlossen wird, wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, den Auftragnehmer von Forderungen und Ansprüchen freizustellen, die die Luftverkehrsgesellschaft gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht und die auf Handlungen und/oder Erklärungen beruhen, die der Auftraggeber vorgenommen bzw. abgegeben hat.

§ 4 Pflichten von NORDAVIA

1. Neben der Vermittlung von Beförderungsleistungen im Sinne des § 1 dieses Vertrages und den Leistungen von NORDAVIA im Zusammenhang mit der Beauftragung der Luftverkehrsgesellschaft (§ 1 Abs.1 dieses Vertrages) übernimmt NORDAVIA verschiedene weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung der vermittelten Flugleistung.
 - a) NORDAVIA stellt dem Auftraggeber für jeden Einzelvertrag einen Ansprechpartner/Projektleiter zur Verfügung. Der Projektleiter betreut den Auftraggeber umfassend und trifft in dringenden Fällen und/oder Nichterreichbarkeit des Auftraggebers die im Interesse des Auftraggebers liegenden Entscheidungen.

- b) Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber u. a. im Zusammenhang mit geltenden Luftverkehrsrechten, hinsichtlich geeignetem Fluggerät, Slots und geeigneten Start- und Landeplätzen.
2. Weitere Leistungen von NORDAVIA wie Zubringer-Service, Corporate Identity und/oder Customize-Appearance-Service sowie Flugbegleitung, Individual-Catering und In-Flight-Entertainment-Programme werden im Rahmen der Einzelverträge zwischen den Parteien vereinbart.

§ 5

Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in jedem zu diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelvertrag bezeichneten Vergütungen zu den genannten Fälligkeitszeitpunkten kosten- und auflagenfrei auf ein von NORDAVIA bezeichnetes Konto zu überweisen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in jedem zu diesem Rahmenvertrag abgeschlossenen Einzelvertrag bezeichneten Beförderungsleistungen nach Maßgabe der im jeweiligen Einzelvertrag aufgeführten Bedingungen abzunehmen.
3. Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften (z. B. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen, auch für mitgeführte Tiere) sowie für die Vollständigkeit der Reiseunterlagen (Reisedokumente, Reisepass, Visum, Impfausweise etc.). Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im Falle der Nichterfüllung die Fluggesellschaft berechtigt ist, die Beförderung zu verweigern und alle hieraus entstehenden Kosten und Nachteile vom Auftraggeber und/oder Reiseteilnehmer ersetzt zu verlangen.

Gegenüber NORDAVIA ist der Auftraggeber für sämtliche Schäden verantwortlich, die NORDAVIA daraus entstehen, dass Reiseteilnehmer Reisebestimmungen nicht einhalten oder Reisedokumente unvollständig sind.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass Passagiere und Gepäck pünktlich zum Check-In erscheinen. Eventuell von der Fluggesellschaft berechnete Zusatzkosten für von verspäteten Passagieren verursachte Wartezeiten trägt der Auftraggeber.

4. Um die Sicherheit von Fluggerät, Reiseteilnehmern und Besatzung zu gewährleisten, ist der Auftraggeber auch dafür verantwortlich, dass alle Passagiere/Reiseteilnehmer den Anweisungen des Kommandanten Folge leisten.

§ 6

Auslagenersatz und Vergütung

1. NORDAVIA hat Anspruch auf Erstattung sämtlicher im Zusammenhang mit der Leistungserbringung getätigten Auslagen und auf Entrichtung der vereinbarten Vergütung.

Auslagen und Vergütung richten sich nach den im Einzelvertrag genannten Beträgen und werden regelmäßig von NORDAVIA pauschaliert und als „Gesamtpreis“ im Einzelvertrag bezeichnet.

2. Der in dem jeweiligen Einzelvertrag ausgewiesene Gesamtpreis ist wie folgt fällig und zahlbar:
 - a) 20 % des Gesamtpreises bei Abschluss des Einzelvertrages,
 - b) weitere 80 % des Gesamtpreises spätestens 40 Tage vor Abflugtermin.

Die fällig werdenden Teilbeträge sind unverzüglich durch kosten- und auflagenfreie Überweisung auf das von der NORDAVIA im Einzelvertrag bezeichnete Konto zu überweisen.

3. NORDAVIA ist verpflichtet, die eingehenden Beträge primär zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber den beauftragten Luftverkehrsgesellschaften zu erfüllen.
4. Soweit Leistungen von NORDAVIA und/oder der beauftragten Luftverkehrsgesellschaft umsatzsteuerpflichtig sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer zu leisten.

§ 7

Vertragsbeendigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag jederzeit zu kündigen. Soweit zum Zeitpunkt der Kündigung noch gegenseitige Leistungspflichten der Parteien aus bereits geschlossenen Einzelverträgen bestehen, werden die Parteien diese Leistungspflichten entsprechend der in diesem Rahmenvertrag getroffenen Regelungen erfüllen.
2. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, den jeweiligen Einzelvertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber NORDAVIA zu kündigen.
3. Im Falle der Kündigung von Einzelverträgen durch den Auftraggeber ist der Auftraggeber verpflichtet, NORDAVIA die nachfolgend bezeichneten Beträge als pauschalen Aufwendungs- und Schadenersatz zu leisten:
 - a) 20 % des einzelvertraglich vereinbarten Gesamtpreises bei Kündigung ab dem Zeitpunkt des Einzelvertragsabschlusses bis 60 Tage vor dem ersten Abflugtermin,

- b) 60 % des Gesamtpreises bis 31 Tage vor dem ersten Abflugtermin,
- c) 70 % des Gesamtpreises bis 15 Tage vor dem ersten Abflugtermin,
- d) 85 % des Gesamtpreises bis 48 Stunden vor dem ersten Abflugtermin.
- e) 100 % des Gesamtpreises ab 48 Stunden vor dem ersten Abflugtermin

Für die Berechnung der vorstehenden Fristen ist der Kündigungszeitpunkt (Eingang der Kündigungserklärung bei NORDAVIA) maßgebend.

- 4. NORDAVIA ist berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers um mehr als 5 Kalendertage vom Hauptvertrag mit der Luftverkehrsgesellschaft zurückzutreten und den mit dem Auftraggeber korrespondierend geschlossenen Einzelvertrag sodann fristlos zu kündigen.
- 5. Beide Parteien sind stets berechtigt, diesen Rahmenvertrag und die Einzelverträge außerordentlich aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen.
- 6. Im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftragnehmer sowie im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 4 ist der Auftraggeber ebenfalls zum pauschalen Aufwendungs- und Schadenersatz gemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen verpflichtet.
- 7. Der Auftraggeber ist insoweit nicht zum pauschalen Aufwendungs- und Schadenersatz gemäß den Ziffern 3, 4, 5 und 6 verpflichtet, als er den Nachweis erbringt, dass dem Auftragnehmer ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 8. Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei das Schriftformerfordernis bei Verwendung von Telefax oder E-Mail als beachtet gilt. Die Kündigungserklärung hat die Person des Kündigenden und den jeweils gekündigten Einzelvertrag genau zu bezeichnen.

§ 8 Preisbasis

- 1. Im Falle von Abweichungen der der Kalkulation zugrunde liegenden Preisbasis um mehr als 10 % oder einer Einzelposition der Kalkulation (beispielsweise Treibstoffpreis, Landegebühr, Abfertigungsleistungen, Enteisungskosten, etc.) von mehr als 5 % ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer derartige Preissteigerungen zu erstatten.
- 2. Dasselbe gilt, soweit die NORDAVIA verpflichtet ist, gegenüber der beauftragten Luftverkehrsgesellschaft – oder gegenüber sonstigen Dritten, die von NORDAVIA bei Erbringung ihrer Leistungen beauftragt werden – verpflichtet ist, Kosten zu tragen, die durch eine der vorstehenden Abweichungen verursacht werden.

3. Auf Verlangen des Auftraggebers wird NORDAVIA dem Auftraggeber derartige Abweichungen mit den ihr vorliegenden Dokumenten und Belegen nachweisen.

§ 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Luftverkehrsgesellschaften

1. NORDAVIA weist auf die bei Luftverkehrsgesellschaften geltenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck (ABB) sowie auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Luftverkehrsgesellschaften hin.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Reisetilnehmer auf den Inhalt dieser Bedingungen – insbesondere zu Preisen/Zahlung, Reisedokumente, Umbuchungen, Stornierungen, Änderungen/Flugzeitänderungen, Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände, Haftung, Reiseunterlagen, Check-In, Beförderung von Gepäck, nicht erlaubtes Gepäck, Über- und Sondergepäck, Beförderung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen, Beförderung von Schwangeren, Verhalten des Fluggastes und zur Benutzung von elektronischen Geräten – hinzuweisen.

Der Auftraggeber wird sich über den Inhalt der vorgenannten Bedingungen vollumfänglich selbständig informieren.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Alle Verpflichtungen, die die NORDAVIA mit diesem Vertrag übernimmt, bestehen nur insoweit, als einschlägige zwingende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und werden nur vorbehaltlich der Erteilung etwa notwendiger Genehmigungen und ferner mit dem Vorbehalt eingegangen, dass die erforderlich behördlichen Entscheidungen und Auflagen erfüllt werden können.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Sollte(n) sich eine einzelne oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) tritt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung(en) und des ganzen Vertrages unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte und der im gleichartigen Geschäftsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche am nächsten liegt.

Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich zur Abgabe von Ergänzungserklärungen, soweit solche erforderlich sein sollten.

4. Dieser Vertrag und seine Durchführung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kassel, wobei es dem Auftragnehmer freisteht, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.